



Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 d GewO Antragsteller: Natürliche Person

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 1.1 bis 1.8 aufgeführten Unterlagen beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

1.1 Erlaubnisurkunde nach § 34 c GewO (Maklererlaubnis in Kopie)

- dem Antrag beigelegt wird nachgereicht nicht vorhanden

Wenn eine Erlaubnis nach § 34 c GewO besteht, die nicht älter als drei Monate ist, kann die IHK auf die Forderung der Unterlagen unter Ziff. 1.3 bis 1.8 verzichten und stattdessen eine Auskunft der Erlaubnisbehörde einholen.

1.2 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (polizeiliches Führungszeugnis)

- bereits beantragt Beantragung wird nachgeholt

1.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

- bereits beantragt Beantragung wird nachgeholt

1.4 Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes/Unbedenklichkeitsbescheinigung der kommunalen Steuerbehörde

- liegt dem Antrag im Original bei Beantragung wird nachgeholt

1.5 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO), einschließlich der Bestätigung des Insolvenzgerichts über die Insolvenzfreiheit

- liegt dem Antrag im Original bei Beantragung wird nachgeholt

1.6. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes

Für die Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder legen Sie sich bitte über die Internetadresse www.vollstreckungsportal.de -> „Registrierung Auskunft“ einen Zugang an. Im Anschluss bekommen Sie postalisch Zugangsdaten zugesandt, mit denen Sie bitte eine Selbstauskunft tätigen und von dem Abfrageergebnis einen Ausdruck machen.

Diesen Ausdruck senden Sie uns bitte zu.

- liegt dem Antrag im Original bei Beantragung wird nachgeholt

1.7 Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV

- Versicherungsbestätigung liegt bei wird nachgereicht



1.8 Sachkundenachweis für Versicherungsvermittler/-berater durch Vorlage der Bescheinigung/eines geeigneten Nachweises

- Der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gem. § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. VersVermV oder
- Einer gleichgestellten Berufsqualifikation gem. §§ 4, 19 VersVermV:
 1. Abschlusszeugnis
 - a) eines Studiums der Rechtswissenschaft,
 - b) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
 - c) als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen,
 - d) als Versicherungsfachwirt oder -wirtin,
 - e) als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
 2. Abschlusszeugnis
 - a) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- und Sparkassenkaufmann oder -frau oder
 - b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
 - c) als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegen;
 3. Abschlusszeugnis
 - a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau oder
 - b) als Investmentfondskaufmann oder -frau oder
 - c) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) und zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.
 4. Ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie mit abschließender Prüfung wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.
- einer Befreiung von der Sachkundeprüfung gem. § 1 Abs. 4 VersVermV oder
- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gem. § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO
 - Sachkundenachweis liegt bei
 - wird nachgereicht

1.9 Auszug aus dem Handelsregister (max. 3 Monate alt), bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag (Kopie).

Hinweis: Der Auszug aus dem Handelsregister kann auch unter der Internetadresse www.handelsregister.de zu geringen Kosten beantragt werden.

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht